



Satzung des Vereins "NAUTIKKLUB HAREN/EMS e.V."

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Nautikklub Haren (Ems)". Er ist ein eingetragener Verein mit Sitz in Haren (Ems). Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V."

§ 2 Zweck des Nautikklubs

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, insbesondere

- der Pflege und Förderung des heimatlichen Schifffahrtsbrauchtums unter dem besonderen Aspekt der Seeschifffahrt,
- der Förderung kultureller Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen und sich auf das heimatliche Schifffahrtsbrauchtum beziehen,
- der Förderung der Berufsbildung unter besonderer Berücksichtigung schifffahrtsbezogener Berufstätigkeit einschließlich der Studentenhilfe,
- der Jugendhilfe
- der selbstlosen Förderung von Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind.

Der Verein erfüllt seine Aufgaben und seinen Zweck insbesondere durch

- die Information und Unterhaltung über aktuelle Schifffahrtsfragen unter dem besonderen Gesichtspunkt der Seeschifffahrt,
- die Durchführung von schifffahrtsbezogenen, kulturellen Veranstaltungen mit dem Ziel, den Seemannsberuf und die Ergreifung desselben zu fördern,
- die Zuwendung finanzieller Mittel an Jugendverbände, die ihrerseits im Bereich der Jugendpflege gemeinnützig im Sinne des § 52 Abgabenordnung tätig sind,
- die Zuwendung finanzieller Mittel an den Förderverein der Seefahrtsschule Leer e.V., Bergmannstr. 36, 26789 Leer soweit dieser nachgewiesen hat, selbst steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung zu verfolgen,
- die finanzielle Unterstützung von Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, insbesondere die katholische Kirche bei der Errichtung, Ausschmückung und Unterhaltung von Gotteshäusern und kirchlichen Gemeindehäusern.

Der Nautikklub ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es dürfen kei-



Satzung des Vereins "NAUTIKKLUB HAREN/EMS e.V."

ne Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Eintritt

Als Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person aufgenommen werden, insbesondere dann, wenn sie ein besonderes Interesse an dem heimatlichen Schifffahrtsbrauchtum hat. Der Antrag auf Aufnahme kann formlos gestellt werden.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Nautikklubs mit einfacher Mehrheit binnen drei Monaten nach Zugang des Aufnahmeantrages. Eine ablehnende Entscheidung ist dem Bewerber per Einschreiben mit Rückschein bekannt zu machen. Gegen diese ablehnende Entscheidung steht dem Bewerber das Recht der Anfechtung zu. Die Anfechtung ist binnen sechs Wochen nach Zugang der ablehnenden Entscheidung des Vorstandes durch den Bewerber beim Vorstand per Einschreiben mit Rückschein einzureichen. Es genügt die Einreichung beim ersten Vorsitzenden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet sodann die nächste Generalversammlung (§ 9).

Falls der Vorstand die Aufnahme beschließt, wird die betroffene Person Mitglied des Vereins, sobald eine Bankeinzugsvollmacht für den Beitrag (§ 10) vorliegt.

Ein Aufnahmeantrag kann von einer Person nur einmal jährlich gestellt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein "Nautikklub Haren (Ems)" endet

1. durch Austritt
2. durch Ausschluss.

Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich angemeldet werden. Ein Vereinsmitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund für den Ausschluss liegt insbesondere vor, wenn

- a) ein Mitglied in schwerer Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt,
- b) das Mitglied einen angemahnten Beitrag (§ 10) nicht innerhalb eines Quartals bezahlt.

Über den Ausschluss beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Auszuschließende muss vorher gehört werden. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich per Einschreiben/Rückschein zuzustellen.



Satzung des Vereins "NAUTIKKLUB HAREN/EMS e.V."

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied ein Einspruchsrecht in der Generalversammlung zu. Die Generalversammlung entscheidet dann über den Ausschluss endgültig mit einfacher Mehrheit.

Sowohl im Falle des Austritts als auch im Falle des Ausschlusses können die von dem Mitglied eingezahlten Beträge nicht zurückgefordert werden.

§ 6 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder können in der Regel nur solche Personen werden, die sich im besonderen Maße um die Förderung und das Ansehen des Nautikklubs verdient gemacht haben. Sie werden auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Von der Beitragsleistung (§ 10) sind sie befreit.

Ehrenmitglieder können entsprechend den Regelungen in § 5 aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

1. dem ersten Vorsitzenden,
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Schriftwart
4. dem Kassenwart,
5. sechs weiteren Beisitzern.

Der Vorstand wird auf drei Jahre gewählt. Der Vorstand entscheidet in allen den Verein betreffenden Fragen.

Die Vorstandsmitglieder werden vom Verein ausdrücklich von allen Haftungen freigestellt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und stellvertretende Vorsitzende.



Satzung des Vereins "NAUTIKKLUB HAREN/EMS e.V."

§ 9 Generalversammlung

Die Generalversammlung findet einmal im Jahr statt.

Der Vorstand lädt zur Generalversammlung durch Veröffentlichung der Einladung in der Meppener Tagespost oder durch schriftliche Einladung ein. Die Einladung per Fax oder E-Mail ist zulässig.

Die Generalversammlung entscheidet über Entlastung und Neuwahl des Vorstandes, ferner über evtl. Einsprüche gegen Ausschlüsse durch den Vorstand sowie in allen weiteren wichtigen Angelegenheiten des Vereins, insbesondere auch über die Höhe des Jahresbeitrages.

Zu einer außerordentlichen Generalversammlung kann der Vorstand jederzeit einberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Eine außerordentliche Generalversammlung muss einberufen werden, wenn dies 2/3 der Mitglieder des Vorstandes unter Angabe eines wichtigen Grundes verlangen oder wenn dies 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe eines wichtigen Grundes verlangen. Die Einberufungsfrist beträgt 14 Tage. Bei der Einberufung ist der Grund der Einberufung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung anzugeben. In außerordentlichen Mitgliederversammlungen ist Gegenstand von Anträgen, Wahlen und Beschlüssen ausschließlich der in der Einberufung angegebene wichtige Grund.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nicht eine andere Mehrheit bestimmt.

Über jede Generalversammlung und den in ihr gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, welches von dem ersten Vorsitzenden und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist.

§ 10 Beitrag

Von den Mitgliedern wird ein Geldbetrag als regelmäßiger Jahresbeitrag erhoben. Über dessen Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

Jedes neu eintretende Mitglied hat einmalig einen Aufnahmebeitrag zu zahlen. Mit der Zahlung dieses Aufnahmebeitrages gilt der regelmäßige Jahresbeitrag für das Eintrittsjahr als abgegolten, sofern der Jahresbeitrag nicht höher als der Aufnahmebeitrag ist. Seefahrtsschüler zahlen den halben regelmäßigen Jahresbeitrag, den einmaligen Aufnahmebeitrag zahlen sie, sobald sie im Berufsleben stehen. Über Höhe und Fälligkeit des Aufnahmebeitrages bestimmt ebenfalls die Mitgliederversammlung.

§ 11 Satzungsänderungen

Über Satzungsänderungen und Erweiterungen bestimmt die Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.



Satzung des Vereins "NAUTIKKLUB HAREN/EMS e.V."

§ 12 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur in einer Generalversammlung aufgelöst werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Falls in einer zum Zwecke der Auflösung des Vereins einberufenen Generalversammlung nicht die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, kann der Vorstand eine neue Generalversammlung nach Ablauf eines Monats neu einberufen. In dieser Gesellschafterversammlung entscheidet dann die Generalversammlung über die Auflösung des Vereins mit 2/3 Mehrheit ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung und der Bestimmungen des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung.

Beschlüsse der Generalversammlung über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens bedürfen der Zustimmung einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Haren (Ems), den 15. Dezember 2016